



PRÜFUNGSORDNUNG

zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg
in der Fassung des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 03.07.2020

- Vollzug des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) vom 12.12.2019 - BGBl. I 2019, 2522 -

I. Abschnitt	<p>Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich</p>	V. Abschnitt	<p>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung § 17 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung § 18 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung § 19 Prüfungserleichterungen § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit § 21 Leitung und Aufsicht § 22 Ausweispflicht und Belehrung § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme</p>
II. Abschnitt	<p>Prüfungsausschüsse § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenausschuss und Prüferdelegationen § 3 Zusammensetzung, Berufung, Entschädigung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Befangenheit § 6 Verschwiegenheit</p>	VI. Abschnitt	<p>Prüfungsergebnis § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse § 27 Prüfungszeugnis, Fachangestelltenbrief § 28 Nicht bestandene Prüfung</p>
III. Abschnitt	<p>Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung § 7 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 8 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses</p>	VII. Abschnitt	<p>Wiederholungsprüfung § 29 Wiederholungsprüfung</p>
IV. Abschnitt	<p>Vorbereitung der Prüfung § 9 Prüfungs- und Ladungstermine § 10 Zwischenprüfung § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen § 13 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen § 14 Anmeldung zu den Prüfungen § 15 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung § 16 Prüfungsgebühr</p>	VIII. Abschnitt	<p>Schlussbestimmungen § 30 Zuständigkeit § 31 Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsbelehrung § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 33 Inkrafttreten</p>



I. ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

II. ABSCHNITT PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen; Aufgabenausschuss und Prüferdelegationen

- (1) Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Bamberg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Ist nur ein Prüfungsausschuss errichtet, ist dieser für den gesamten Kammerbezirk zuständig. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer errichtet einen Aufgabenausschuss, der auf Grundlage der ReNoPatAusV die Prüfungsaufgaben der Zwischen- und Abschlussprüfung erstellt und/oder auswählt und die schriftlichen Prüfungsaufgaben bewertet.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Aufgabenausschusses begründet ist.
- (5) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Ausschüssen die Protokollführung.

§ 3 Zusammensetzung, Berufung, Entschädigung

- (1) Die Prüfungsausschüsse, der Aufgabenausschuss und die Prüferdelegationen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben jeweils bis zu zwei Stellvertreter.
- (2) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die

Rechtsanwaltskammer nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind.

- (3) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie der Mitglieder des Aufgabenausschusses erfolgen nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 und 5 BBiG. Sie werden längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss, im Aufgabenausschuss und in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss, der Aufgabenausschuss und jede Prüferdelegation wählt aus seiner bzw. ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, hilfsweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 5 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung soll nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Ausbilder, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 5. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
 6. Geschwister,
 7. Kinder der Geschwister,
 8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 9. Geschwister der Eltern,
 10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
 11. der an Kindes statt Angenommene.



Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss bzw. einer anderen Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer, übertragen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses und der Prüferdelegationen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

III. ABSCHNITT ZIEL UND INHALT DER ZWISCHEN- UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 7 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 8 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

IV. ABSCHNITT VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 9 Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin, Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen sowie die zulässigen Hilfsmittel in geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn, stattfinden.
- (2) Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer mit der Anmeldung den betrieblichen Ausbildungsplan vorlegt, aus dem die bis dorthin vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ersichtlich sind.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbildenden und vom Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis und



- den betrieblichen Ausbildungsplan, aus dem die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ersichtlich sind, vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. § 43 Abs. 2 BBiG findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Für Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten gilt § 45 Abs. 3 BBiG.

§ 13 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wessen Ausbildungsstätte zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg liegt oder
2. in den Fällen der §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 3, wessen Arbeitsstätte oder, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, wessen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg liegt oder während der Arbeitszeit gelegen hat oder
3. wer zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung in einer berufsbildenden Schule im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg unterrichtet wurde.

§ 14 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu der Zwischen- und Abschlussprüfung hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind der Berufsausbildungsvertrag und der betriebliche Ausbildungsplan beizufügen, soweit sie der Rechtsanwaltskammer noch nicht vorgelegt wurden.
- (4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
 1. in den Fällen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) der schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis und der betriebliche Ausbildungsplan, aus dem die bis zur Anmeldung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ersichtlich sind; ein Zwischenzeugnis des Auszubildenden soll vorgelegt werden;
 2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 und 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.



§ 15 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dessen ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 16 Prüfungsgebühr

Für die Zwischen- und Abschlussprüfung wird eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Gebühr erhoben, die vom Auszubildenden zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist. Besteht kein Auszubildendenverhältnis, hat der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr selbst zu entrichten.

V. ABSCHNITT GLIEDERUNG UND DURCHFÜHRUNG DER ZWISCHEN-, ABSCHLUSS- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

§ 17 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
2. Rechtsanwendung

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 6 ReNoPatAusbV.

§ 18 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 7 ReNoPatAusbV.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

- (4) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent,
 2. Mandantenbetreuung mit 15 Prozent,
 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit 30 Prozent,
 4. Vergütung und Kosten mit 30 Prozent,
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche Geschäfts- und Leistungsprozesse, Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich, Vergütung und Kosten oder Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 19 Prüfungserleichterungen

(1) Dauernd körperlich, geistig oder seelisch behinderten/beeinträchtigten Menschen können in Ausnahmefällen auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Attest eines Facharztes,
2. die Stellungnahme des Auszubildenden und
3. eine Stellungnahme der Berufsschule.

(2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefrist zur jeweiligen Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Diese kann im Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen



Attests verlangen. Hält sie den Antrag für unbegründet, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dessen ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses dürfen bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation können weitere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 21 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.
- (3) Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets oder ähnliche technische Gerätschaften, die als Hilfsmittel geeignet sind, hat der Prüfling, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind, vor Beginn der Prüfung unaufgefordert der Aufsichtsperson zu übergeben.

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf sowie über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Ist die Prüfung durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bereits beendet und werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Prüfung den Fortfall der Prüfungsleistung oder das Nichtbestehen der Prüfung feststellen und das Prüfungszeugnis einziehen.

(4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach Anmeldung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch unverzügliche schriftliche oder elektronische Erklärung geltend macht und nachweist.

(2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, sind bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen im Rahmen eines erneuten Zulassungsverfahrens auf Antrag des Prüfungsteilnehmers zu übernehmen. Der wichtige Grund ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie einen solchen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.



VI. ABSCHNITT PRÜFUNGSERGEBNIS

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- 100 - 92 Punkte = sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
- 91 - 81 Punkte = gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
- 80 - 67 Punkte = befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
- 66 - 50 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- 49 - 30 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
- 29 - 0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.
- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von mindestens zwei Korrektoren, die Mitglied des Aufgabenausschusses sind, bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 3 S. 2 ist zu beachten.
- (3) Der Aufgabenausschuss bzw. die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei oder mehrere seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der Bewertungen; bei offensichtlichen Additionsfehlern haben sich die Prüfenden zuvor abzustimmen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation.
- (4) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten.

- (5) Die endgültigen Prüfungsleistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.
- Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Dies gilt für die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur insoweit als der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen selbst abgenommen hat; andernfalls erfolgt die Beschlussfassung durch den Aufgabenausschuss bzw. die beauftragte Prüferdelegation. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschuss-, Aufgabenausschuss- bzw. Prüferdelegationsmitglieder als Grundlage.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der jeweilige Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Aufgabenausschusses bzw. der Prüferdelegation sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen, gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 5 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss bzw. in der Prüferdelegation auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und im letzteren Fall zunächst dem Prüfungsausschuss und sodann der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.



(5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an den letzten Prüfungsteil mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Die Mitteilung erfolgt durch Aushändigung oder Zusendung einer Bescheinigung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses einzusetzen ist. Die Bescheinigung gilt als Nachweis für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 21 Abs. 2 BBiG) oder für die Berechtigung, die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu verlangen (§ 21 Abs. 3 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis, Fachangestelltenbrief

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis wird dem Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern dem gesetzlichen Vertreter, und in Abschrift dem Ausbildenden übermittelt.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ bzw. „Prüfungszeugnis nach §§ 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann deren/dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau sowie auf Antrag des Auszubildenden das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen aufgenommen werden.
- (4) Neben dem Prüfungszeugnis erteilt die Rechtsanwaltskammer einen Fachangestelltenbrief, der die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung bescheinigt und keine Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

(5) Der Ausbildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 28 Nicht bestandene Abschlussprüfung

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern der gesetzliche Vertreter, sowie der Ausbildende von der Rechtsanwaltskammer zusätzlich zur Bescheinigung nach § 26 Abs. 5 einen schriftlichen Bescheid, der die Noten und Punkte der einzelnen Prüfungsleistungen und die Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, sowie einen Hinweis auf die Wiederholungsprüfung enthält.

VII. ABSCHNITT WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der nicht bestandenen Abschlussprüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der Abschlussprüfungen statt. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über den Rücktritt und die Nichtteilnahme gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Der Prüfungsbescheid nach § 28 ist vorzulegen.
- (4) Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Abschlussprüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (= 50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Prüfungsbereichen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

VIII. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Zuständigkeit

Soweit nach dieser Prüfungsordnung die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer gegeben ist, entscheidet der Vorstand.

§ 31 Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsbewerber bzw.



Prüfungsteilnehmer entweder Widerspruch oder unmittelbar Klage erheben (§ 68 VwGO, Art. 15 BayAGVwGO).

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsanwaltskammer.
- (3) Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden (§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO). Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Ablehnende Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach dem jeweiligen Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Niederschriften über die Prüfung sind für 2 Jahre, die Niederschriften über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sind für 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde am 03.07.2020 vom Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Bamberg beschlossen und gemäß § 47 Abs. 1 S.1 BBiG am 10.07.2020 vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat am 24.08.2020 gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG seine Genehmigung erteilt.

- (2) Die Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Bamberg veröffentlicht und tritt am darauffolgenden Tage in Kraft. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für welche das Berufsbildungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 gilt.

Für alle übrigen Ausbildungsverhältnisse findet die Prüfungsordnung vom 14.09.2016 weiterhin Anwendung.

Bamberg, 02.09.2020

Ilona Treibert
Präsidentin

